

# **Richtlinien**

## **über die Förderung von Vereinen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Hilfsorganisationen in der Gemeinde Bilshausen**

### **(Förderrichtlinien der Vereine und Verbände)**

Unbeschadet der Schaffung kommunaler Einrichtungen oder der Beteiligung der Gemeinde an solchen Einrichtungen, die den Vereinen, den Kultur- und Sportträgern sowie den Hilfsorganisationen dienen, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen nachfolgende Richtlinien zur Förderung der Vereine mit Jugendarbeit, die innerhalb der Gemeinde Bilshausen tätig sind, beschlossen.

#### **1. Förderungsgrundsätze**

Auf die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, sie sind nur im Rahmen des Haushaltsansatzes möglich.

#### **2. Art und Umfang der Förderung**

##### **2.1 Anschaffungen und Investitionen**

Die Gemeinde Bilshausen bezuschusst Anschaffungen und Investitionen aller Vereine. Hierzu zählen Anschaffungen von Gerätschaften für die Vereinsjugendarbeit sowie Investitionen baulicher oder anderer Art.

2.1.1 Der Antragsteller hat Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.

2.1.2 Die Gegenstände müssen als Eigentum des Zuschussempfängers inventarisiert werden.

2.1.3 Als Verwendungsnachweis sind Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen. Alltägliches Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst.

2.1.4 Im Falle der Auflösung des Vereins geht die bezuschusste Anschaffung in das Eigentum der Gemeinde über, die es gegebenenfalls anderen förderungswürdigen Vereinen übergeben kann.

2.1.5 Gewährt wird ein Zuschuss bis zu 33 % des tatsächlichen Kaufpreises für Mindestanschaffungen von 200 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro. Der Höchstbetrag gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren.

2.1.6 Anträge auf Bezuschussung von baulichen Investitionen ab einem Umfang von 5.000 Euro sind bis zum 30. September für das kommende Jahr zu stellen.

2.1.7 Gewährt wird ein Zuschuss bis zu 33 % der investiven Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro.

##### **2.2 Zuschüsse für Jugendfahrten und -lager**

2.2.1 Die Gemeinde Bilshausen gewährt auf Antrag Zuschüsse für Jugendfahrten oder -lager sowie Fortbildungsmaßnahmen im allgemeinen an Vereine / kirchliche Jugendgruppen, wenn zudem aus dem Veranstaltungsprogramm erkennbar ist, dass nicht nur freizeitorientierte sondern auch erzieherisch - bildende Aspekte berücksichtigt werden (z.B. Jugendaustausch mit Partnergemeinden, Begegnungen im Ausland, Besuch eines Konzentrationslagers u.a.). Die nachfolgend genannten Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Zuschüsse werden nur gewährt für Teilnehmer, die in der Gemeinde Bilshausen ihren Erstwohnsitz haben und mindestens 6 und höchstens 24 Jahre alt sind; dies gilt nicht für erforderliche Betreuer.
- b) An der Maßnahme müssen mindestens 8 Personen nach Buchstabe a) teilnehmen. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 14 Tage (An- und Abreisetage = 1 Zuschusstag).
- c) Für Schulveranstaltungen werden keine Zuschüsse gewährt.
- d) Der Zuschuss für eine Einzelmaßnahme beträgt 1 Euro pro Tag und Teilnehmer.
- e) Bei Jugendfahrten und -lagern hat der für den Aufenthaltsort zuständige Jugendpfleger/Heimleiter/Platzwart eine Zielortbescheinigung zu erstellen.
- f) Die Maßnahme ist 4 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Bilshausen anzumelden.
- g) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist zwecks Abrechnung eine Teilnehmerliste aus der Name, Vorname, Alter und Schrift sowie Programm ersichtlich sind der Gemeinde Bilshausen vorzulegen.

### **2.3 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

2.3.1 Die Gemeinde Bilshausen gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich tätige Übungsleiter, Trainer und Multiplikatoren an Vereine und Verbände der Gemeinde Bilshausen unter folgenden Voraussetzungen:

2.3.2 Die Maßnahme muss mindestens 4 Stunden dauern. Mehrtägige Kurse, Seminare und Lehrgänge werden höchstens bis zu 8 Tagen bezuschusst.

2.3.3 Die Teilnehmer sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

2.3.4 Gewährt wird ein Tageszuschuss von 20 % der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten bis zu 5 Euro pro Tag und Teilnehmer sowie für Leiter und Fachkräfte.

2.3.5 Der Antrag nach Vordruck soll spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unter Beifügung der Finanzierung, des Programms, des inhaltlichen Konzepts, der Zielortbescheini-

gung und der Teilnehmerliste, aus der Name, Vorname, Alter, Anschrift und  
Teilnehmertage hervorgehen, gestellt werden.

### **3 Antragsverfahren**

- 3.1 Leistungen der Gemeinde nach diesen Richtlinien erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Die Anträge müssen alle für die Bewilligung erforderlichen Angaben enthalten. Dies sind im Besonderen ein detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Angebot sowie ein ausgeglichener Finanzierungsplan. Bei baulichen Investitionen müssen Baupläne vorgelegt werden.

### **4 Entscheidung und Auszahlung**

- 4.1 Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach Vorschlag des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses über den Antrag.
- 4.2 Der/Die Bürgermeister/in teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
- 4.3 Die Leistungen der Gemeinde nach Ziffer 2.1. erfolgen nur nach Rechnungsbelegen von bezahlten Rechnungen. Bei größeren Vorhaben (besonders Bauvorhaben) kann die Gemeinde den Zuschuss als Abschlagszahlung im Voraus leisten.

### **5 Inkrafttreten**

- 5.1 Die Richtlinien treten zum 1.1.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5.12.2000 außer Kraft.

Bilshausen, den 29.11.2001

Gemeinde Bilshausen  
(S)

gez. Anne-Marie Kreis

Bürgermeisterin